Allgemeine Vertragsbedingungen für Sonderleistungen

1. Vertragsbestandteile

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die von Unternehmen der Apleona-Gruppe (AN) als ausführendes Unternehmen abgeschlossenen Werkverträge im Bereich der Erbringung von Sonderleistungen, sofern im Angebot des AN auf sie Bezug genommen wird. Soweit Liefer-, Montage-, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des Auftraggebers (AG) nicht besonders vereinbart werden, werden diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom AG vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen. Diese Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung im kaufmännischen Geschäftsverkehr, d.h. insb. gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung das Angebot des AN, die im Angebot aufgeführten Unterlagen, diese Geschäftsbedingungen sowie die VOB/B in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese in der vorgenannten Rang- und Reihenfolge.

2. Vorschriften

2.1 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass neben den anerkannten Regeln der Technik , die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsstättenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Auftragnehmerpflichten nach der Baustellenverordnung, das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Landesbauordnung in der geltenden Fassung und deren evtl. Durchführungsverordnungen eingehalten werden. Der im Einzelfall geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot des AN. Die Allgemeinen Tech-nischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), insb. Abschnitt 4 VOB/C, und/oder die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) finden nur Anwendung, sofern und soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. Vergütung und zusätzliche Leistungen

3.1 Der AN erhält für Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung eine Vergütung nach Maßgabe des Angebotes des AN.

3.2 Ändert sich der Umsatzsteuersatz nach Vertragsschluss, so ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, für alle nach dem Inkrafttreten des neuen Steuersatzes zu berechnenden Leistungen dieser Steuersatz zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Netto-Vergütung zu zahlen.

3.3 Für vom AG geforderte geänderte oder zusätzliche Leistungen gelten die Regelungen des § 2 VOB/B. §§ 2 Nr. 5 und 6 VOB/B gelten hierbei mit der Maßgabe, dass die Parteien vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der hierfür geschuldeten Vergütung sowie über ihre eventuellen terminlichen Auswirkungen – soweit von einer Partei gefordert, vor Ausführung - treffen müssen.

4. Unterlagen

4.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem AN unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig durch den AG zu übergeben.

4.2 Der AN hat, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, diese Unterlagen auf Plausibilität zu überprüfen und den AG auf erkannte Fehler oder Unstimmigkeiten hinzuweisen. Eine Detailprüfung durch den AN wird nicht geschuldet.

4.3 Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der AN nach dem Vertrag oder auf besonderes Verlangen des AG zu beschaffen hat, sind dem AG nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen.

4.4 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere unternehmensbezogene behördliche Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich sind, müssen diese vom AN eingeholt bzw. veranlasst werden. Die hierfür erforderlichen Fristen sowie die Kostentragung bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Die Baugenehmigung sowie sonstige projektbezogene und/oder vom Bauherrn zu beschaffende Genehmigungen sind vom AG rechtzeitig und auf eigene Kosten beizubringen. Leistungen oder sonstige Anforderungen des AN, die sich nach Abgabe des Angebotes aus der Baugenehmigung und/oder Auflagen zur Baugenehmigung ergeben stellen geänderte oder zusätzliche Leistungen dar. Ziff. 3.3 findet Anwendung.

4.5 Der AG ist verpflichtet, den AN über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Der AG hat den AN insbesondere rechtzeitig über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in dem entsprechenden Arbeitsbereich unter Einholung der notwendigen Informationen bei den jeweils zuständigen Stellen zu informieren.

5. Baustelleneinrichtung

5.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Die Vertragsparteien benennen im Übrigen für die Abwicklung des Bauvorhabens bevollmächtigte Vertreter.

5.2 Der erforderliche Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird dem AN vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten unentgeltlich zugewiesen.

5.3 Der AN versichert hiermit, dass er einen bei seiner Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt und dass er bis zum Tage des Vertragsabschlusses seinen Steuer- und Beitragsverpflichtungen bei dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern sowie bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet dies durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

6 Terminplan - Ausführungsfristen – Vertragsstrafe

6.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind vertraglich bindend (Vertragsfristen) im Sinne von § 5 VOB/B, wenn diese im Terminplan ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Der Terminplan kann nach Auftragserteilung einvernehmlich modifiziert und fortgeschrieben werden.

6.2 Sofern geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden und diese terminliche Auswirkungen haben, hat der AN Anspruch auf Anpassung der Termine und Fristen. Zwischen den Parteien ist eine entsprechende schriftliche Terminvereinbarung zu treffen.

6.3 Im Falle der Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung findet § 6 VOB/B Anwendung.

6.4 In Bezug auf die Vereinbarung von Vertragsstrafen gelten die Regelungen des § 11 VOB/B.

7 Mitarbeiter

7.1 Der AN verpflichtet sich, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen, sein Personal in geeigneter Weise selbst zu beaufsichtigen, einzuweisen und die Arbeitsausführung qualitativ durch sein Unternehmen und sein fachkundiges Aufsichtspersonal zu überwachen.

7.2 Der AG kann vom AN verlangen, dass er Arbeitskräfte, die nachweislich fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.

7.3 Der AN wird sein Personal regelmäßig fachspezifisch fortbilden und schulen.

7.4 Der AN hat die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer. Insbesondere ist die Ordnungsmäßigkeit der Arbeitspapiere, d.h. Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsnachweis auf Anfrage und unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen ausländische Arbeitskräfte nur dann einzusetzen, wenn sie – falls erforderlich - im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.

8 Nachunternehmer

8.1 Der AN ist berechtigt, qualifizierten Nachunternehmer mit der Ausführung der Leistungen zu beauftragen. Der AN wird auf Wunsch des AG vor Vergabe dieser Teilleistungen den AG über die Namen der Nachunternehmer unterrichten.

8.2 Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den AN an Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ erfolgt, hat der AN jeweils vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher die entsprechend beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten.

9 Arbeits-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und Datenschutzvorschriften

9.1 Der AN erbringt seine Leistungen mit branchenüblicher Sorgfalt sowie unter Beachtung aller allgemein anwendbaren Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und Datenschutzvorschriften.

9.2 Der AG wird den AN über die für das jeweilige Bauvorhaben speziell geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Datenschutzvorschriften vor Aufnahme der Leistungen schriftlich informieren und auf Änderungen unverzüglich hinweisen.

9.3 Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

10 Abfallentsorgung – Reinigung

10.1 Der AN hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

10.2 Der AN hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

11 Abnahme

11.1 Der AN hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem AG schriftlich anzuzeigen.

11.2 Es findet eine Abnahme gem. § 12 VOB/B statt. Der AN kündigt dem AG den für die Abnahme vorgesehenen Termin mit einer angemessenen Frist schriftlich an.

11.3 Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für Teilabnahmen im Sinne von § 12 Nr. 2 VOB/B.

11.4 Sollen Gebäudeteile und/oder Anlagen vom AG vor Abnahme in Benutzung genommen werden, so ist zuvor von den Parteien eine gemeinsame Zustandsfeststellung von Teilen der Leistung gemäß § 4 Nr. 10 VOB/B durchzuführen.

11.5 Der AG ist verpflichtet, dem AN die Mehraufwendungen zu ersetzen, die dem AN durch Veränderungen des AG an den vom AN erbrachten und im Zustandsprotokoll dokumentierten Leistungen, durch nicht vom AN zu vertretenden Verzögerungen der vollständigen Leistungserbringung oder durch eine infolge der Benutzung des AG behinderten und somit aufwendigeren vollständigen Leistungserbringung entstehen. Darüber hinaus gehen die Betriebskosten der vorzeitig vom AG in Benutzung genommenen Gebäudeteile zu Lasten des AG.

11.6 Die bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten hat der AN in angemessener Frist zu beseitigen bzw. auszuführen. Die Frist soll von den Parteien einvernehmlich festgelegt und im Abnahmeprotokoll aufgenommen werden.

11.7 Zum Zeitpunkt der Abnahme übergibt der AN dem AG die für die Ingebrauchnahme der Leistungen erforderlichen Betriebsanweisungen, Wartungsempfehlungen, TÜV-Bescheinigungen usw.

12 Gefahrtragung / Höhere Gewalt

Die Verteilung der Gefahr, insb. im Falle von Höherer Gewalt richtet sich nach § 7 VOB/B.

13 Mängelansprüche

13.1 Die Ansprüche des AG im Falle von Mängeln richten sich nach § 13 VOB/B.

13.2 Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an maschinellen Anlagen und allen sonstigen beweglichen Teilen, wenn diese keine Bauleistungen darstellen, 1 Jahr.

14 Haftung – Versicherung

14.1 Der AN haftet bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Im Übrigen haftet der AN bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die der AN leicht fahrlässig verursacht hat. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.

14.3 Im Übrigen ist die Haftung nach 14.2 der Höhe nach auf den Versicherungsschutz der vom AN vorzuhaltenden marktüblichen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Von der Haftung nach 14.2 sind jedoch indirekte und Folgeschäden ausgenommen.

14.4 Eine über die vorgenannten Haftungsbeschränkungen hinausgehende Haftung trifft den AN nicht. Diese Haftungsbegrenzungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund, und insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche. Sie schränken jedoch eine gesetzlich zwingende Haftung oder eine Haftung für eine übernommene Garantie, soweit die Garantie den AG gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte, nicht ein.

14.5 Die vorstehenden Absätze gelten auch insoweit, als ein Verschulden in der Person des gesetzlichen Vertreters, des Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Arbeitnehmern, Mitarbeitern oder Vertretern des AN gegeben ist, insb. in Bezug auf die persönliche Haftung der vorgenannten Personen.

14.6 Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Freistellungsverpflichtungen des AN gegenüber dem AG.

14.7 Der AN hält während der gesamten Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen vor: EUR 2,5 Mio. für Personenschäden, EUR 2,5 Mio. für Sachschäden, EUR 1 Mio. für Vermögensschäden sowie EUR 250.000 für Bearbeitungsschäden. Die Deckungssumme ist je Versicherungsjahr auf das Zweifache der vorgenannten Versicherungssummen begrenzt. Eine Versicherungsbestätigung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen und Veränderungen anzuzeigen.

15 Abrechnung – Zahlung

15.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen, aus denen die Projektbezeichnung und die erbrachten Leistungen ersichtlich sind. Weitere Nachweise sind beizufügen, sofern dies vertraglich vereinbart wurde. Die Rechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche und nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält. Rechnungen mit einer Angebotssumme bis 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) gelten als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.

15.2 Der AN wird die Rechnungen entsprechend den geltenden gesetzlichen, insb. steuerrechtlichen Anforderungen stellen.

Die Umsatzsteuer ist nach Maßgabe des gesetzlichen Anwendungsbereiches gemäß §13b Abs. 2 Nr. 4 UStG abzuführen oder vom AG in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten. Dies ist im Angebot des AN auszuweisen

15.3 Zahlungsbedingung: 14 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug.

15.4 Bei einer Angebotssumme ab 5.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist der AN berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe 50 % der Angebotssumme zuzüglich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages, nach entsprechender Teilfertigstellung abzurechnen.

15.5 Bei einer Angebotssumme ab 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist der AN darüber hinaus berechtigt, eine Vorauszahlung von 20 % der Angebotssumme zuzüglich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages, nach Annahme des Angebots zu verlangen.

15.6 Erfolgt die Abrechnung der Sonderleistung auf Basis der Kosten eines Dritten, so werden vom AN - meist auf Konzernebene - vereinbarte Boni auf mit dem Dritten getätigte Jahresumsätze, die regelmäßig erst in dem auf den Umsatz folgenden Jahr ermittelt werden, nicht erstattet.

15.7 Die elektronische Übermittlung von Rechnungen und Gutschriften ist zulässig.

16 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung abgerechnet. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten, soweit diese nicht bereits im Angebot beschrieben sind, vor Beginn anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.

17 Beendigung des Vertrages

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem AG zu, wenn der AN die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nachweislich nicht beachtet oder Nachweise, die der AG nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem AG oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.

18 Aufrechnung und Abtretung

18.1 Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechten ist der AG nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

18.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.

19 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere hinsichtlich der geschuldeten Leistungen, Stillschweigen zu wahren. Hiervon ausgenommen ist die Nennung in Referenzlisten. Insbesondere werden sich die Parteien öffentlich nicht negativ übereinander bzw. zu den jeweiligen Leistungen äußern.

20 Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der NU ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

21 Schlussbestimmungen

21.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie eine Abänderung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

21.2 Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird unter Berücksichtigung der VOB/B durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

21.3 Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag streben die Parteien vorrangig eine außergerichtliche, gütliche Einigung an. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden, sofern eine gütliche Einigung nicht erreicht werden kann, vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen. Gerichtsstand ist der Sitz des AN.

21.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.